

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE HOFKIRCHEN IM TRAUNKREIS

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 15. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 2 Verordnung:** Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

---

### Verordnung

#### **des Gemeinderats der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis vom 11. Dezember 2025 betreffend die Wassergebührenordnung**

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- 1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 17,79 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach lit. a bis j, mindestens aber € 2.668,00.
  - a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
  - b) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
  - c) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - d) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke (Wohntrakt) sowie gewerbliche Zwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche von der Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden weitere Wohneinheiten eingebaut, ist nach § 2 Abs. 1 eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten.
  - e) Garagen zählen nur zur Bemessungsgrundlage, wenn sie gewerblich genutzt werden.

- f) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume und beheizte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - g) Heizräume (oder Technikräume), Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - h) Pools mit einem Fassungsvermögen mit mehr als 15 m<sup>3</sup> zählen zur Bemessungsgrundlage, welche für den Schwimmbereich bestimmt sind und eine Wassertiefe von 1,0 Meter übersteigen. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, die Errichtung eines Schwimmbades ab dem Zeitpunkt der Benutzbarkeit am Gemeindeamt bekannt zu geben. Freistehende (mobile) Becken sind ausgenommen.
  - i) Balkone, Loggien und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - j) Bei Gebäuden bzw. Gebäudeteile, die gewerblichen Zwecken dienen, bis 200 m<sup>2</sup> pro Liegenschaft 100 %, von 201 bis 300 m<sup>2</sup> 40 % und über 300 m<sup>2</sup> 20 % der Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit.a, in jedem Fall mindestens aber die von der Landesregierung festgelegte Mindestanschlussgebühr gemäß Voranschlagserlass, die einer verbauten Fläche von 150 m<sup>2</sup> entspricht.
- 2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 lit. a bis j ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

- 1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat

die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

##### **Wasserbenützungsgebühr**

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- 2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit, in Höhe von € 12,43 jährlich festgesetzt.
- 3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 1,56 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einem 5m<sup>3</sup>-Zähler € 16,40 und bei einem 20m<sup>3</sup>-Zähler € 44,25.

#### § 5

##### **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute (Bau-) Grundstücke (unbebaut = wenn kein Hauptgebäude im Sinne des BauTG errichtet worden ist) eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (Bauland) € 0,27 jährlich.

#### § 6

##### **Entstehung des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- 5) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 6) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 5 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung,

so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

## § 7

### Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

**Nicole Thaller, MA.**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.hofkirchen.info/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM MA Nicole Thaller, 15.12.2025 11:40:37